

4382/AB
vom 01.02.2021 zu 4389/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.800.613

Wien, am 29. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben am 1. Dezember 2020 unter der Nr. **4389/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gewichtung akademischer Titel im Bewerbungsverfahren des Bundes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Inwiefern wird im öffentlichen Dienst im Bewerbungsverfahren zwischen Masterstudiengängen und Masterlehrgängen unterschieden?*

Z 1.12. der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) 1979, BGBl. Nr. 333/1979, setzt den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades nach § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 (UG) bzw. den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG) aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges voraus.

Das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) unterscheidet in § 4 Abs. 3 zwischen ordentlichen Studien und außerordentlichen Studien. Ordentliche Studien sind

Fachhochschul-Bachelorstudiengänge, Fachhochschul-Masterstudiengänge und Fachhochschul-Diplomstudiengänge gemäß § 6 Abs. 2 FHStG.
Außerordentliche Studien sind Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 9 sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen.

Ein absolviertes Fachhochschul-Masterstudiengang gemäß § 6 Abs. 2 FHStG (ordentliches Studium) erfüllt das Ernennungserfordernis der Hochschulbildung gemäß Z 1.12. der Anlage 1 zum BDG 1979. Liegt ein außerordentliches Studium vor (Lehrgang zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG), wird das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A 1 nicht erfüllt.

Zu den Fragen 2 bis 4 und 9 bis 14:

- *Inwiefern findet eine Unterscheidung bereits in der Stellenausschreibung statt?*
- *Inwiefern beeinflusst der beschriebene Unterschied von Mastergraden die Entscheidungsfindung bei der Auswahl von Kandidaten für Stellen im öffentlichen Dienst?*
 - a) *Welche Prioritäten sind bei der Auswahl maßgeblich?*
 - b) *Welche Rolle kommt dabei den einzelnen Mitgliedern der Bewerbungskommission zu?*
- *Inwiefern können Bewerber mit einem abgeschlossenen Masterlehrgang ohne vorangegangenen Bachelorstudiengang, Bewerbern mit einem abgeschlossenen Masterstudiengang, Bachelorstudiengang oder Diplomstudium bei der Auswahl vorgezogen werden?*
- *Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, dass ein Bewerber ohne abgeschlossenes Studium den Vorzug gegenüber einem Mitbewerber mit einem abgeschlossenen Studium erhält?*
- *Wie viele Fälle sind Ihnen für die Jahre 2019 und 2020 bekannt?*
- *Welche Bedeutung wird der beruflichen Erfahrung im Bewerbungsverfahren im Vergleich zu einem qualifizierten Studium beigemessen?*
- *Wer kann im Vorfeld des Bewerbungsverfahrens Einfluss auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung und die Zusammenstellung der Anforderungserfordernisse nehmen?*
- *Wie wird eine Besetzung durch den bestqualifiziertesten Bewerber sichergestellt?*
- *Inwiefern und in welcher Regelmäßigkeit evaluieren Sie die diesbezüglichen Mechanismen?*

Das Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG 1989), BGBl. Nr. 85/1989, regelt die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze sowie die Besetzung von Planstellen im

Bundesdienst. Maßgeblich für das jeweilige Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren ist das Anforderungsprofil des zu besetzenden Arbeitsplatzes.

Demgemäß normiert § 5 Abs. 2 AusG 1989, dass eine Funktionsausschreibung neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten hat, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit festzulegen. In der Ausschreibung ist weiters anzuführen, mit welcher Gewichtung die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Beurteilung der Eignung jeweils berücksichtigt werden; dabei kann eine systematische Zusammenfassung von einzelnen Kompetenzen zu Kompetenzbereichen erfolgen.

Bei der Besetzung von sonstigen Planstellen im Bundesdienst ist § 22 Abs. 1 AusG 1989 heranzuziehen, demgemäß in der Ausschreibung alle Erfordernisse anzuführen sind, die die Rechtsvorschriften für die mit der ausgeschriebenen Planstelle verbundene Verwendung (Einstufung) vorsehen. Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben des vorgesehenen Arbeitsplatzes von wesentlicher Bedeutung ist, ist gemäß § 22 Abs. 2 AusG 1989 in der Ausschreibung die Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse vorzuschreiben.

Gemäß § 28 Abs. 2 AusG 1989 sind einem Aufnahmeverfahren nur jene Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen, die die in der Ausschreibung angeführten Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen.

Die Mitglieder der Kommissionen im Auswahlverfahren haben in weiterer Folge auf der Basis der Ausschreibung ein Gutachten bezüglich der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu erstellen.

Die Ausschreibung und das nachfolgende Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren sind von der zuständigen Personalstelle durchzuführen (§ 5 Abs. 1 sowie § 21 Abs. 1 AusG 1989). Diese bestimmt auch grundsätzlich den Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Ausschreibung. Bei Funktionsausschreibungen normiert § 5 Abs. 3 AusG 1989, dass die Ausschreibung möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monates nach Freiwerden der Funktion oder des Arbeitsplatzes zu erfolgen hat.

Die Besetzung der Funktion bzw. des Arbeitsplatzes mit der bestgeeigneten Person ist durch § 4 Abs. 3 BDG 1979, BGBI. Nr. 333/1979, sowie durch die Bestimmungen des AusG 1989 gewährleistet.

Zu Frage 5:

- *Wenn es zu einer Bevorzugung kommen kann, welche rechtliche Grundlage ist dafür maßgeblich?*

Die relevante Bestimmung für Beamtinnen und Beamte ist Z 1.12. der Anlage 1 zum BDG 1979.

Bei der Aufnahme einer/eines Vertragsbediensteten muss gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 VBG u.a. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen gegeben sein. Für Vertragsbedienstete in bestimmten Verwendungen sind in Sonderbestimmungen besondere Aufnahmeverfordernisse geregelt, so z.B. für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst.

Auch wenn der Gesetzgeber keine gesetzlichen Vorbildungserfordernisse wie z.B. ein Hochschulstudium im VBG für das v-Schema vorgesehen hat und damit jedenfalls für das Entlohnungsschema v weiterhin die arbeitsgerichtliche Einstufungssjudikatur anwendbar ist, besteht bei der Aufnahme wohl eine Verpflichtung der Personalstelle, eine sachliche Beziehung zwischen der vorgesehenen Verwendung und der Vorbildung der Bewerberin/des Bewerbers hinsichtlich deren/dessen fachlicher Eignung herzustellen. Es obliegt somit der jeweiligen Personalstelle, die Aufnahmeverfordernisse, die mit einem bestimmten Arbeitsplatz verbunden sind, zu definieren.

Zu Frage 6:

- *Sind oder waren im Zusammenhang mit akademischen Graden aufgrund von Masterlehrgängen Verfahren anhängig?*
 - a) Wenn ja, welche?*
 - b) Wenn ja, wann? (Bitte für die Jahre 2015-2020 angeben)*
 - c) Wenn ja, welche Konsequenzen haben sich daraus ergeben?*

In meinem Ressort waren oder sind keine derartigen Verfahren anhängig, darüber hinaus liegen keine Informationen vor.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wie werden Absolventen eines Masterlehrganges in den Gehaltsschemata des Bundes eingestuft?*
- *Inwiefern kommt es dabei zu einer Gleich- oder Ungleichbehandlung mit Absolventen eines Masterstudiengangs, Bachelorstudiengangs oder Diplomstudiums?*

Im Bereich des BDG 1979:

Absolvent_innen eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 FHStG erfüllen die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A 1 nicht und sind daher nach ihren sonstigen Abschlüssen, die neben dem absolvierten Lehrgang vorliegen, einzustufen. Verfügen diese Absolvent_innen z.B. über eine Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung oder Berufsreifeprüfung gemäß Z 2.11. der Anlage 1 zum BDG 1979, so sind sie in A 2 einzustufen.

Im Bereich des VBG:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 VBG u.a. muss die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen gegeben sein.

Mag. Werner Kogler

